



Zahl: GR 004-5/2014

Niederschrift

über die Sitzung 5/2014 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Donnerstag, 18.12.2014, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 11. 12. 2014 durch Einzelladung (**lt. Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
GREM	Ebenberger Gabriele	Ersatzmitglied
	Weneberger Hermann	Finanzverwalter
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
	Ebenberger Agnetha	Sachbearbeiter(in)
	Resei Kerstin	Sachbearbeiter(in)
AL	Duregger Josef	Schriftführer
	2 Zuhörer	

A b w e s e n d :

GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GRER	Lerchster Kurt	Ersatzmitglied	entschuldigt
GRER	Oberdorfer Helmut	Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan 2015
3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2015
4	Oberdrautaler Gesundheits- und Zukunftsprojekte GmbH - Zustimmung zur Liquidation der Gesellschaft
5	Kärnten Solar - Zustimmung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Grundstücken im Gemeindeeigentum
6	Fördervertrag über die Gewährung eines Gemeindebeitrages für den Ankauf eines Gewerbegrundstückes bzw. zur Betriebsansiedelung
7	Pachtvertrag für ein Gemeindegrundstück zur Errichtung und zum Betrieb einer Arztpraxis
8	Neufassung der Kanalgebührenverordnung
9	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Betriebsleiterneubestellung
10	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Ortstaxen (Kurtaxen)
11	Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2015
12	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2015
13	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2015 a) Personal b) Kommunaltraktor
14	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2015 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2015

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten und die beiden Zuhörer. Er eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums fest. Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Ladung an die Gemeinderatsmitglieder schriftlich und persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte. Die Tagesordnung wurde gleichzeitig durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht. Das Gemeinderatsmitglied Claudia Klocker sowie die Ersatzmitglieder Lerchster Kurt und Oberdorfer Helmut gelten wegen Ortsabwesenheit als entschuldigt. Sie

werden in der Sitzung durch das Ersatzmitglied Gabriele Ebenberger vertreten. Das Abhalten einer Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung ist nicht erforderlich, da keine Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern nach §§ 47 und 48 K-AGO vorliegen.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Gemeinderatsmitglieder und Vizebürgermeister Johann Gatterer und Bernd Scheer einvernehmlich als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung bestellt.

2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan 2015
---	--

Bürgermeister Johannes Pirker erklärt sich infolge seiner Funktion als Geschäftsführer der Tourismus GesmbH zu den Tagesordnungspunkten 2) und 3) für befangen und übergibt den Vorsitz an Vizebgmst. Johann Gatterer. Bgmst. Johannes Pirker stimmt bei der Beschlussfassung über die Punkte 2) und 3) nicht mit.

Vizebürgermeister Gatterer verweist auf die Beratungen im Beirat der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, in welcher alle Positionen des Wirtschaftsplanes erörtert wurden. Vom Beirat wurde der Wirtschaftsplan mit einstimmigem Beschluss genehmigt.

Im Auftrag des Vorsitzenden erläutert FV Weneberger den Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2015. Anhand einer detaillierten Aufstellung, welche allen Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage rechtzeitig ausgehändigt wurde, erklärt der Finanzverwalter die 5 Kostenstellen Bad/Camping, Heilklimastollen, Schilift, Fremdenverkehr und Allgemein. Er fasst die wesentlichen Werte des Wirtschaftsplanes 2015 zusammen, die dem Plan 2014 und den Ist-Werten 2013 gegenübergestellt sind.

Gesamtjahresergebnis € -89.500

Jahresergebnis bereinigt um Abschreibungen sowie nach Auflösung von Subventionen (Cash-Flow) gesamt € 63.800

Die Cash-Flow-Ergebnisse der einzelnen Kostenstellen lauten:

Bad/Camping	€ 106.900
Heilklimastollen	€ -25.500
Schilift	€ 0
Fremdenverkehr	€ 4.300
Allgemein	€ -21.900

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, den Wirtschaftsplan 2015 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH mit dem Gesamtjahresergebnis von € -89.500,- und einem Gesamt-Cash-Flow von € 63.800,- **It. Beilage B) zur Niederschrift** zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2015
---	---

Auch zu diesem Verhandlungsgegenstand erfolgte bereits eine Erörterung im Beirat der Tourismus GesmbH, informiert der Vorsitzende. Um der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben für die Bereiche

„Fremdenverkehr“ und „Schlepplift“ zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch für das Jahr 2015 die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, sagt der Vizebürgermeister.

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende Vizgbm. Johann Gatterer an den Gemeinderat folgenden Antrag auf Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH den Betrag von

€ 45.000,-- als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von

€ 12.000,-- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischleppliftes

im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung stellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 3) übernimmt wieder Bürgermeister Johannes Pirker den Vorsitz.

4	Oberdrautaler Gesundheits- und Zukunftsprojekte GmbH - Zustimmung zur Liquidation der Gesellschaft
---	--

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits seit längerer Zeit die Auflösung der Oberdrautaler Gesundheits- und Zukunftsprojekte GmbH (DRAUGESUND) geplant ist, da über die Gesellschaft keine Projekte mehr abgewickelt werden. Die Liquidierung war jedoch bisher nicht möglich, weil die formellen Voraussetzungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen nicht vorlagen. Es waren Regelungen über das vorhandene Vermögen zu treffen, braucht die Zustimmung aller Gemeinden als Gesellschafter per Gemeinderatsbeschluss und erfordert einen Notariatsakt.

Der Geschäftsführer Herr Albert Taurer hat die Gemeinden ersucht noch im Jahr 2014 einen diesbezüglichen Beschluss herbeizuführen, informiert Bgmst. Pirker.

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, die Oberdrautaler Gesundheits- und Zukunftsprojekte GmbH , FN 220781 d, zu liquidieren.

Die Gemeinde Dellach im Drautal gibt als Gesellschafterin in der jeweiligen notariellen Generalversammlung ihre ausdrückliche Zustimmung zur Liquidation der „Oberdrautaler Gesundheits- und Zukunftsprojekte GmbH, FN 220781“ und wird ihr Stimmrecht dahingehend ausüben.

Weiters beschließt die Gemeinde Dellach im Drautal, Herrn Albert Taurer, [REDACTED], zum Liquidator dieser Gesellschaft zu bestellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Kärnten Solar - Zustimmung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Grundstücken im Gemeindeeigentum
---	--

Bürgermeister Johannes Pirker verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19. 11. 2014 über die Teilnahme der Gemeinde Dellach im Drautal am Projekt „Errichtung von Photovoltaikanlagen im Wege eines Bürgerbeteiligungsmodells“. Er informiert, dass die Fa. Kärnten Solar, Jaindl & Garz GmbH., nunmehr konkrete Projekte ausgearbeitet und um Baubewilligungen angesucht habe. Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligungen sei das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers, für das im Falle von Gemeindeobjekten der Gemeinderat zuständig ist. Es liegen Anträge auf Baubewilligungen für folgende Gebäude vor: Altstoffsammelzentrum, Wirtschaftshof, Kläranlage Dellach/Berg. Der Bürgermeister erklärt, dass die gegenständliche Zustimmung nur die Erteilung der Baubewilligungen betrifft. Über die Nutzung der Anlagen ist eine gesonderte Vereinbarung mit Kärnten Solar zu schließen, wenn die Betreiber eine Förderzusage erhalten und die Photovoltaikanlagen tatsächlich ausgeführt werden.

Nach ausführlicher Debatte stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal erklärt als Eigentümerin der Grundstücke

- 649/26, Katastralgemeinde Dellach,
- 415/1, Katastralgemeinde Dellach sowie
- 67 und 68, Katastralgemeinde Draßnitzdorf

ihre Zustimmung zu den Bauführungen im Sinne der Bauansuchen vom 17. 11. 2014 der Bauwerberin Kärnten Solar, Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, 9210 Pörschach am Wörthersee, Kogelweg 14, für die Vorhaben

- Errichtung einer Photovoltaikanlage – Bürgerkraftwerk Dellach – Baustufe Bauhof Gemeinde
- Errichtung einer Photovoltaikanlage – Bürgerkraftwerk Dellach – Baustufe Altstoffsammelzentrum
- Errichtung einer Photovoltaikanlage – Bürgerkraftwerk Dellach – Baustufe Kläranlage

gemäß den technischen Beschreibungen und planlichen Darstellungen der Einreichsprojekte der „Kärnten Solar, Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH“ vom 13. 11. 2014.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Fördervertrag über die Gewährung eines Gemeindebeitrages für den Ankauf eines Gewerbegrundstückes bzw. zur Betriebsansiedelung
---	--

Mit Beschluss vom 17. 07. 2014 hat der Gemeinderat der Firma Alpha-Tech Präzisionsbau GmbH, Greifenburg, ein Angebot für die Ansiedelung eines Betriebes und die Nutzung einer Gewerbefläche in Dellach im Drautal unterbreitet, bemerkt der Bürgermeister und informiert, dass die Firma Alpha-Tech bereit sei, dieses Angebot anzunehmen. Die Alpha-Tech-Geschäftsführung habe daher mit den Eigentümern der Gewerbegrundstücke Verhandlungen über den Erwerb einer Gewerbefläche im Gesamtausmaß von 14.736 m² aufgenommen und lt. Auskunft des Geschäftsführers Stangl steht die Unterfertigung der ausgehandelten Kaufverträge unmittelbar bevor. Ebenso wurde im Einvernehmen mit den Grundbesitzern bereits die Rodung der Fläche in Angriff genommen. Um die Bedingungen

sowie die Abwicklung der von Seiten der Gemeinde für die Betriebsansiedelung zugesagte Förderung zu regeln, ist der Abschluss einer Förderungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Alpha-Tech notwendig, erklärt der Bürgermeister. Es geht um die Gewährung einer Gesamtförderung von € 490.000,- in jährlichen Raten über einen maximalen Förderzeitraum von 14 Jahren. Die Berechnungsbasis für die Ermittlung des jährlichen Förderbetrages bildet die jeweilige Jahreskommunalsteuerzahlung an die Gemeinde. Der Inhalt des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes wurde mit der Fa. Alpha-Tech abgesprochen und in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht von der Steuerberatungskanzlei Confida St. Veit sowie von der WT Trampitsch SteuerberatungsgesmbH überprüft. Bgmst. Pirker hebt hervor, dass sich die Firma Alpha-Tech bereit erklärt habe, an der nördlichen Grundstücksgrenze eine Zufahrtstraße bis zur ostseitig angrenzenden Parzelle zu errichten und in weiterer Folge an das öffentliche Gut abzutreten, womit auch die Erschließung der restlichen Gewerbefläche sichergestellt sei. Diese Regelung wurde mit Zustimmung der Fa. Alpha-Tech in den Fördervertrag aufgenommen. Der vom Bürgermeister besprochene Vertragsentwurf wurde allen Gemeinderatsparteien termingerecht als Beratungsunterlage übermittelt.

Nachdem keine weiteren Fragen zum Verhandlungsgegenstand bestehen, stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung der nachstehenden Förderungs- und Finanzierungsvereinbarung:

FÖRDERUNGS- UND FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Dellach im Drautal, 9772 Dellach im Drautal 18

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

und

Alpha-Tech Präzisionsbau GmbH

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSNEHMERIN“ genannt

1. Präambel

Die Firma Alpha-Tech Präzisionsbau GmbH, 9761 Greifenburg, beabsichtigt die Ansiedelung des Betriebes in der Gemeinde Dellach im Drautal. Zu diesem Zwecke erwirbt die Firma Alpha-Tech Präzisionsbau GmbH Grundstücke in der Gemeinde Dellach im Drautal. Diese Grundstücke befinden sich in der KG Draßnitzdorf (Parzellen 111/1, 130 und 131/2) mit einem Gesamtausmaß von ca. 14.736 m².

Die Gemeinde Dellach im Drautal ist bereit, über einen Zeitraum von maximal 14 Jahren und mit einer maximalen Fördersumme von € 490.000,00 diese Betriebsansiedelung zu fördern. Zu diesem Zwecke wird nachfolgende Förder- und Finanzierungsvereinbarung geschlossen.

2. Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung

Wie im Pkt. 1 „Präambel“ beschrieben, ist Gegenstand der Förderungs- und Finanzierungsvereinbarung die Ansiedelung des Betriebes der Firma Alpha-Tech

Präzisionsbau GmbH, bei der derzeit rund 40 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Höhe der Gewerbeförderung wird wie folgt festgelegt:

Förderzeitrahmen:	14 Jahre
Förderbetrag:	€ 490.000,00

3. Ausmaß des Förderungsbeitrages und Auszahlungsbedingungen

Die gewährte Förderung für den im Pkt. 2 beschriebenen Förderungsgegenstand beträgt höchstens € 490.000,-.

Die Gemeinde Dellach im Drautal zahlt die Fördersumme in 14 jährlichen Raten, beginnend mit dem Jahr 2015 (letzte Rate für das Jahr 2028) aus, wobei als Fälligkeit für die Ratenzahlungen des jeweiligen Jahres der 15. April des Folgejahres festgelegt wird.

Als Maßstab für die jährliche Förderung wird die jährliche Kommunalsteuerzahlung an die Gemeinde Dellach im Drautal entspricht, vereinbart. Dies bedeutet, dass je nach dem bezahlten Kommunalsteuerbetrag der jährliche Förderungsbetrag der Gemeinde variiert.

4. Beendigung der Förderung

Der Förderungsvertrag gilt als erfüllt, wenn die Summe der geleisteten Ratenzahlungen das vereinbarte Gesamtausmaß von € 490.000,- erreicht hat.

Der Förderungsvertrag gilt unabhängig von der Summe der durch die Gemeinde Dellach im Drautal geleisteten Förderungsratezahlungen jedenfalls nach Ablauf von 14 Jahren ab Beginn der Laufzeit des Förderungsvertrages als erfüllt.

Die Überbindung auf eventuelle Rechtsnachfolger kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Dellach im Drautal erfolgen. Diesbezüglich bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses.

5. Errichtung einer Zufahrtsstraße

Die Förderungsnehmerin Fa. Alpha-Tec Präzisionsbau GmbH verpflichtet sich, auf dem gemäß Vermessungsurkunde des Herrn DI Gerhard Sima, GZ 7/14, vom 15. 10. 2014, neu gebildeten Grundstück 111/14, KG. Draßnitzdorf, auf ihre Kosten eine Straßenanlage mit einer Mindestbreite von 4 Metern bis zur Grenze des Grundstückes 136/1, KG. Draßnitzdorf, zu errichten, welche den technischen Richtlinien der RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) entspricht.

Die Förderungsnehmerin Fa. Alpha-Tec Präzisionsbau GmbH verpflichtet sich weiters, das Grundstück 111/14, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von 714 m² gemäß Vermessungsurkunde des DI Gerhard Sima GZ 7/14, vom 15. 10. 2014, u n e n t g e l t l i c h an die Gemeinde Dellach im Drautal – Öffentliches Gut – Straßen und Wege abzutreten und der Widmung als Verbindungsstraße nach dem Kärntner Straßengesetz zuzustimmen.

Die Förderungsnehmerin erklärt rechtsverbindlich, dass sie auf Anforderung durch die Gemeinde Dellach im Drautal der Antragstellung für die erforderlichen Grundbuchshandlungen zustimmen und die dafür notwendigen Unterschriften leisten wird.

Die Gemeinde Dellach im Drautal verpflichtet sich – unter der Bedingung des positiven Abschlusses eines nach dem Ktn. Straßengesetz durchzuführenden Verfahrens - das Grundstück 111/14, KG. Draßnitzdorf, in das Öffentliche Gut – Straßen und Wege zu

übernehmen sowie als Verbindungsstraße zu widmen. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Straße nach den Bestimmungen des Ktn. Straßengesetzes instandzuhalten und für die erforderliche Schneeräumung, Winterstreuung usw. Sorge zu tragen.

7. Schlussbestimmung

Die Förderungswerberin erklärt sich mit dieser Förder- und Finanzierungsvereinbarung vorbehaltlos einverstanden und nimmt diese ausdrücklich an.

Die Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt wovon je eine Gleichschrift die Förderungswerberin und die Förderungsgeberin erhalten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Pachtvertrag für ein Gemeindegrundstück zur Errichtung und zum Betrieb einer Arztpraxis
---	---

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker berichtet über die Bestrebungen der Gemeinde die praktische Ärztin Frau Dr. Cornelia Scheikl-Jester bei der Suche nach geeigneten Objekten für die Errichtung einer Arztpraxis zu unterstützen. Frau Dr. Scheikl-Jester ist seit Beginn ihrer Tätigkeit in Dellach in der Praxis des ehemaligen Hausarztes Dr. Niedermüller eingemietet, kann diese jedoch nur auf eine beschränkte Dauer nutzen. Sie hat daher mit Eigentümern von leerstehenden Räumlichkeiten Verhandlungen geführt, hätte jedoch in allen Fällen die Kosten für die notwendigen Um- und Ausbaumaßnahmen selbst tragen müssen. Auch der geplante Umbau des Obergeschosses im Mesnerhaus ist lt. Bürgermeister Pirker letztlich an unterschiedlichen Standpunkten von Ordinariat und Ärztin hinsichtlich der Vertragslaufzeit gescheitert. Frau Dr. Scheikl-Jester habe sich daher entschlossen, das erforderliche Gebäude selbst zu errichten, wenn ihr ein geeignetes Grundstück zur Verfügung stehen würde. In weiteren Gesprächen mit Frau Dr. Scheikl-Jester wurde schließlich das bisher unbebaute Grundstück der Gemeinde Nr. 682/2, KG. Dellach, südlich des Gemeindeamtshauses, als nutzbar und möglicher Standort vorgesehen. Das Grundstück ist groß genug für eine Bebauung, verfügt über eine Baulandwidmung und weist eine zentrale sowie verkehrsmäßig günstige Lage auf. Dr. Scheikl-Jester würde das Grundstück nicht erwerben, sondern von der Gemeinde für die Bebauung ein Superädifikat mit einer Laufzeit von 22 Jahren eingeräumt bekommen. Dr. Scheikl-Jester beabsichtigt die Herstellung einer Arztordination in Containerbauweise und hat bereits Entwürfe für das geplante Objekt vorgelegt. Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Superädifikates ein monatliches Entgelt und verpflichtet sich, die zugesagten Fördermittel in Höhe von € 50.000,- für die Erschließung des Grundstückes (Zufahrtsstraße, Parkflächen, Wasser-, Kanal- und Stromanschluss) aufzuwenden. Zur Regelung des Pachtverhältnisses liegt ein von Frau Notarin Mag. Fitzek konzipierter Bestandsvertrag mit Vereinbarung vor, dessen Inhalt vom Bürgermeister erläutert und zur Kenntnis gebracht wird.

Vizebgmst. Gatterer begrüßt, dass endlich eine Lösung gefunden werden konnte, um den Bestand der Arztpraxis im Ort sicher zu stellen.

Vizebgmst. Scheer bedauert, dass es leider nicht möglich war, eines der leerstehenden Objekte im Ort zu nutzen, ist aber der Meinung, dass dieser Standort deutlich besser geeignet sei, als das Obergeschoß des Mesnerhauses.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den Bestandsvertrag und die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und Frau Dr. Scheikl-Jester über die Nutzung und

Bebauung der Grundstücke 682/2 und 682/3, KG. Dellach, gemäß Notariatsakt Mag. Christine Fitzek, **lt. Anlage C** zur Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Neufassung der Kanalgebührenverordnung
---	--

Der Gemeinderat hat mit Verordnung vom 19. 12. 2013 die Kanalgebühr ab 1. 1. 2014 neu festgesetzt. Die Verordnung wurde im Wege des Portals GEMRISDOK zeitgerecht an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 03 – Gemeinden, zur Vorbegutachtung übermittelt, stellt der Bürgermeister fest. Eine negative Stellungnahme von Seiten des Landes erfolgte Monate nach der Beschlussfassung im Gemeinderat und zwar mit der Begründung, dass durch die festgesetzte Gebührenhöhe auf lange Sicht keine ausreichende Bedeckung im Gebührenhaushalt erzielt werden könne. Es sei damit lt. einer vom Land in Auftrag gegebenen Überprüfung durch einen externen Dienstleister (SOT-Steuerberatungskanzlei) die Bildung von Rücklagen zur Refinanzierung nicht gewährleistet. Weiters wurde die Änderung der Regelung hinsichtlich der Fälligkeit vorgeschlagen.

Die Gemeinde Dellach im Drautal hat daraufhin gegenüber der Gemeindeabteilung eingewendet, dass bei der Nachprüfung durch die SOT einige wesentliche Fakten, wie beispielsweise die dzt. laufende vorzeitige Darlehenstilgung, nicht berücksichtigt wurden was zu einem verfälschten Ergebnis geführt habe. In mehreren Gesprächen mit der Gemeindeaufsicht konnte die Gemeinde schließlich ihren Standpunkt darstellen und die Zustimmung zur Berechnung der Gebührensätze erwirken, sagt der Bürgermeister.

Der vorliegende Verordnungsentwurf, welcher allen Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht als Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt wurde, enthält daher dieselben Gebührensätze wie die Verordnung vom 19. 12. 2013 und weist lediglich im Punkt 6 „Festsetzung der Abgabe – Fälligkeit“ eine Änderung auf.

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat die folgende Verordnung über die Ausschreibung der Kanalgebühren zur beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. 12. 2014, Zl. 851/2015, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 85/2013, und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Gebäude und pro befestigte Fläche **EURO 125,00 (inkl. 10 % MWSt.)**.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **EURO 2,10 (inkl. 10 % MWSt.)**
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermengen zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder von befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich am 15.12. mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich – und zwar jeweils zum 15. März, 15. Juni und 15. September sind anteilige Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils einem Viertel der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei begründetem Antrag des Abgabenschuldners wird die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr zum Ende des Monats des beantragten Zeitpunktes mittels Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19. 12. 2013, Zahl 851/2014, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Betriebsleiterneubestellung
--

Vom Gemeinderat wurden im Jahr 1996 Statute für die Organisation der Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit „Wasserversorgung“ und „Müllbeseitigung“ beschlossen, die unter anderem die Bestellung eines Betriebsleiters erfordern, berichtet der Bürgermeister. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1997 wurde der damalige Finanzverwalter Josef Duregger zum Betriebsleiter bestellt. Der Bedienstete Josef Duregger, der nicht mehr in der Funktion des Finanzverwalters tätig ist, hat mit Schreiben vom 9. 12. 2014 um die Aufhebung der Betriebsleiterbestellung ersucht.

Bürgermeister Pirker schlägt vor, Finanzverwalter Hermann Weneberger als Betriebsleiter zu bestellen, da die wirtschaftliche Führung und Abwicklung der Gemeindebetriebe ohnehin eine Aufgabe ist, die mit der Finanzgebarung der Gemeinde zusammenhängt.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt Bgmst. Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag:

Gemäß der vom Gemeinderat am 20. 12. 1996 beschlossenen Statute (Betriebssatzungen) über die Führung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden über Vorschlag des Bürgermeisters für die einzelnen Betriebe ab 1. 1. 2015 folgende Betriebsleiter bestellt:

Wasserversorgungsanlage Dellach: Hermann WENEBERGER, Finanzverwalter

Müllbeseitigung Dellach: Hermann WENEBERGER, Finanzverwalter

Der Gemeinderatsbeschluss über Betriebsleiterbestellungen vom 20. 12. 1997 wird mit Wirkung 31.12.2014 aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10 Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Ortstaxen (Kurtaxen)

Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Gemeinden, welche der Region „Outdoorpark Oberdrautal“ angehören, verpflichtet haben, ihre Ortstaxen schrittweise auf eine einheitliche Höhe von € 1,- anzupassen. Die Ortstaxe beträgt in der Gemeinde Dellach im Drautal seit 01.01.2013 € 0,85 je abgabepflichtiger Nächtigung und soll ab 1. 1. 2015 auf € 1,- angehoben werden.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf, welcher allen Gemeinderatsparteien zeitgerecht als Beratungsunterlage zugegangen ist, wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt. Die Stellungnahme der Abt. 08, in der auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung der Abgabenhöhe verwiesen wurde, bringt der Vorsitzende in der Gemeinderatssitzung sinngemäß zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig, die folgende Verordnung über die Ausschreibung von Ortstaxen (Kurtaxen) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. 12. 2014, Zahl: 820/8341/2015, mit welcher die Ortstaxen (Kurtaxen) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Dellach im Drautal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen. Die Ortstaxen werden im Kurbereich des Kurortes Dellach im Drautal als Kurtaxen bezeichnet.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **Euro 1,00** (Ein Euro).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. Dezember 2012, Zahl: 920/8341/2013, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Festlegung des Stellenplanes für das Jahr 2015
----	--

Der Bürgermeister bringt Gemeinderatsmitgliedern den Inhalt des Entwurfes für den Stellenplan 2015, welcher an alle Gemeinderatsparteien termingerecht übermittelt wurde, und den Personalstandes-Ist-Ausweis zur Kenntnis. Er verweist darauf, dass es keine Erweiterungen, sondern nur geringfügige Änderungen zum Vorjahr gibt. Für die Planstelle „Reinigungskraft Volksschule“ wurde das Beschäftigungsausmaß nunmehr wieder mit 75 % festgesetzt. Wie bereits in der ab 1. 6. 2014 wirksamen Änderung des Stellenplanes, wurde wieder eine Planstelle für einen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft – Baudienst aufgenommen. Das Gemeinde-Servicezentrum hat die Übereinstimmung der ausgewiesenen Planstellen mit dem Zuordnungsdokument bestätigt und die Abt. 3 hat mit Schreiben vom 9.12.2014 mitgeteilt, dass keine aufsichtsbehördlichen Bedenken gegen den Entwurf des Stellenplanes bestehen.

Sodann stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Genehmigung des nachstehenden Stellenplanes für das Jahr 2015:

Mit Beschluss vom 18. 12. 2014 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, KGBG, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 11/2013, in Verbindung mit dem ersten

Abschnitt der Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 12/1982 idgF. sowie § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GVBG, LGBl. Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 11/2013 und nach § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011, in der Fassung des Gesetzes 11/2013, den Stellenplan der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2015 wie folgt festgestellt:

Zuordnung	Pers. Nr.	Stellenanzahl	Beschäft. Dauer unter 8 Mte.	Beschäft. Ausmaß in Prozent	Darstellung lt. K-GBG			Darstellung lt. K-GMG		
					lt. § DVO	Verw. Grp.	DKI.	Modellst.	Stellenwert	Gehalts. Kl.
Planstellen Allgemeine Verwaltung (§ 2 Abs. 1 DVO)										
Zentralamt	1	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	B	VII	F-ID3	57	15
Zentralamt	2	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	C	V	AK-SSB4	42	10
Zentralamt	100	1	N	57,5	§ 2 Abs. 1	C	V	KU-KB2B	33	7
Zentralamt	300	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	D	IV	KU-KB1	30	6
Planstellen f. dauernden Bedarf (§ 3 Abs. 1 DVO)										
Zentralamt	101	1	N	45,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Wirtschaftshof	102	1	N	100,0	§ 3 Abs. 1	P2	III	TH-HFK3	33	7
Wirtschaftshof	201	1	N	100,0	§ 3 Abs. 1	P3	III	TH-HFK2	30	6
Volksschule	202	1	N	75,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Zentralamt	218	1	J	7,5	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-HK2A	21	3
Gde.Bücherei	205 206	2	N	5,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	KU-RKB3	24	4
Wetterstation	10	1	N	10,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-HFK2	30	6
Planstellen f. andere Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 DVO)										
Verwaltungsgemeinschaft (anderer Rechtsträger)	630	1	N	100,0	§ 3 Abs. 3			TH-FT2	45	11

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12 Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2015

Zur Abdeckung von im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise auftretenden kurzfristigen Liquiditätsengpässen kann nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Volumen von einem Sechstel der ordentlichen Einnahmen vorgesehen werden, berichtet der Finanzverwalter. Es wurde ein Finanzierungsangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee eingeholt, das für einen Kreditbedarf von € 450.000,- folgende Konditionen enthält: variabler Zinssatz 1,081 % p.a., fixer Zinssatz 1,0 % p.a.

Nach Schluss der Debatte wird vom Vorsitzenden in Namen des Gemeindevorstandes folgender Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln oder aus der

Betriebsmittelrücklage gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung bis zu einem Betrage von € 450.000,-- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2015
	a) Personal
	b) Kommunaltraktor

Die Kalkulation der Stundensätze zur Abrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes mit anderen Haushaltsstellen wurde allen Gemeinderatsparteien rechtzeitig als Beratungsunterlage vorgelegt und wird vom Finanzverwalter erläutert. Bei Berechnung der Personalkosten für 2015 und der Kalkulation für den Kommunaltraktor ergeben sich lt. Finanzverwalter außer den erforderlichen Evaluierungen nur geringfügige Änderungen, weshalb die ermittelten Stundensätze nicht wesentlich von den für 2014 beschlossenen abweichen bzw. beim Stundensatz für den Kommunaltraktor überhaupt mit dem Vorjahr ident sind.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister nachstehenden Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss:

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

a)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	
	Je Arbeitsstunde	€ 33,00
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 39,60
b)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 35,00
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 42,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14	Feststellung durch den Gemeinderat
	a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2015
	b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2015

Bürgermeister Pirker berichtet über die Budgetierung für das Haushaltsjahr 2015 und stellt fest, dass es mit sehr sorgfältiger Planung, mit einigen Streichungen und einem geringfügigen Vorgriff auf den zu erwartenden Haushaltsüberschuss 2014, möglich war, den angestrebten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der vorliegende Budgetentwurf, welcher allen Gemeinderatsparteien rechtzeitig zur Beratung übermittelt wurde, sieht Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von je € 2.886.500,- sowie je

€ 302.700,- im außerordentlichen Haushalt vor und wurde von der Gemeindeaufsicht im Rahmen der Voranschlagsüberprüfung zustimmend zur Kenntnis genommen.
Finanzverwalter Hermann Weneberger vermittelt einen umfassenden Überblick über den Voranschlag 2015 anhand einer schriftlichen Zusammenfassung der wichtigsten Haushaltsdaten und erläutert nachstehende Fakten detailliert sowie in Relation zu den Ansätzen der Vorjahre:

Gesamtvoranschlagssummen; Entwicklung Ertragsanteile; Anteil Hoheitsverwaltung bzw. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Gebührenhaushalte; Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern; Belastungen durch Umlagen und Beiträge; Personalkosten; Schuldenstand; verschiedene Haushaltsquerschnitte nach Posten; Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes; mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2015;

Der Finanzverwalter verweist darauf, dass für den Voranschlag 2015 erstmals seit vielen Jahren eine Steigerung der Bevölkerungszahl zum Tragen kommt, was natürlich vorteilhafte Auswirkungen auf die Bemessung der Ertragsanteile hat.

Der Bürgermeister dankt Finanzverwalter Weneberger für die übersichtliche Darstellung des Voranschlages, aber auch für die kompetente Arbeit als Finanzverwalter der Gemeinde.

Nach dem Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt Bgmst. Johannes Pirker den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

A)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2015 nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt wird (**lt. Anlage D zur Niederschrift**):

Ordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 2.886.500,00
Summe der Einnahmen	€ 2.886.500,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 302.700,00
Summe der Einnahmen	€ 302.700,00

Gesamtvoranschlag

Gesamtausgaben	€ 3.189.200,00
Gesamteinnahmen	€ 3.189.200,00

daher Abgang € 0,00

B)

Der Gemeinderat stellt den mittelfristigen Finanzplan 2015 mit den Summen **lt. Anlage E zur Niederschrift** und den mittelfristigen Investitionsplan 2015 mit folgenden außerordentlichen Vorhaben fest:

Umbau Volksschule – Integration Kindergarten
Straßen- und Dorfplatzgestaltung nach Kanalbau
Gemeindebeiträge Ausbau ländliches Wegenetz

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 14) schließt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker um 21.00 Uhr den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 18.12.2014 umfasst 16 Seiten und die Seite 17 „Berichte der Gemeinderatsmitglieder“ sowie die Anlagen A) bis E).

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(Vizebgm. Johann Gatterer)	(Vizebgm. Bernd Scheer)	(AL Duregger Josef)

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass Agnetha Ebenberger die Dienstprüfung positiv abgeschlossen hat und FV Weneberger derzeit ein Seminar für die Ausbildung zum Bausachbearbeiter/Bauamtsleiter besucht.

Weiters lädt der Vorsitzende zum „Tag der Begegnung“ am 04.01.2015 in der Gemeinde Dellach im Drautal ein. Die Veranstaltung wird von den 3 im Gemeinderat vertretenen Parteien gemeinsam organisiert.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker informiert in groben Zügen über die letzte Sitzung des Sozialhilfeverbandes.

Der Bürgermeister stellt fest, dass das Bachbett des Draßnitzbaches nunmehr ausgefreit ist und dadurch wieder ein ungehinderter Wasserfluss garantiert ist.

Der Vorsitzende bringt zum Ausdruck, dass beim „Dellacher Ortsgespräch“, welches im Jänner 2015 geplant ist, die Neugestaltung des Gemeindeplatzes bis zur B 100 beim Wohnhaus Rauter Johann vorgestellt wird.

Weiters gibt Bgmst. Johannes Pirker bekannt, dass ab sofort möglich ist, eine sogenannte „MüllApp“ kostenfrei auf ein Smartphone zu laden und man dadurch automatisch über den nächsten Müllabfuhrtermin erinnert wird.

Das Gemeinderatsmitglied Dir. Resei Franz bedankt sich für die gute Zusammenarbeit von Seiten der Gemeinde Dellach im Drautal mit der Neuen Mittelschule.

Das Gemeindevorstandsmitglied DI Michael Konrad berichtet über die letzte Sitzung des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal. Herr Hassler Stefan wurde als neuer Mitarbeiter aufgenommen. Bei den Schneeräumungsgesprächen sollten in Zukunft die Klärwärter miteingeladen werden.

Das Gemeinderatsmitglied Erna Goldberger informiert darüber, dass bei ihr Beschwerden dahingehend eingelangt sind, dass die entleerten Biomülltonnen nicht ordentlich ausgewaschen würden.

Weiters bedankt sich GR Goldberger im Namen des Pensionistenverbandes für die kostenfreie Bereitstellung des Clubraumes im Veranstaltungsraum der Volksschule Dellach im Drautal.

Vizebgmst. Johann Gatterer, Vizebgmst. Bernd Scheer und GV DI Michael Konrad bedanken sich namens ihrer Gemeinderatsfraktionen beim Bürgermeister, bei den Gemeinderäten und bei den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2014.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und beendet die Sitzung um 21.30 Uhr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(Vizebgm. Johann Gatterer)	(Vizebgm. Bernd Scheer)	(AL Duregger Josef)